

Übergangsregelungen
für die Vergabe der ankündigungsfähigen Bezeichnung

„Sexualtherapie“

durch die
Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Präambel:

Jede Einführung neuer beruflicher Qualifikationen bedeutet auch, dass der Status der schon einschlägig Berufstätigen anerkannt werden muss. Dies ist besonders wichtig, wenn durch den Erwerb der neuen Qualifikation ein berufsbezogener Vorteil erzielt werden kann.

Das Erreichen einer Qualifikation ist im Regelfall an den erfolgreichen Abschluss einer den curricularen Standards entsprechenden und akkreditierten Fortbildung gebunden. Um jedoch schon langjährig praktizierenden Psychologischen PsychotherapeutInnen und Kinder und JugendlichenpsychotherapeutInnen, die bereits als ExpertInnen auf dem Gebiet der Sexualtherapie anerkannt sind, ihre Fachkenntnisse teilweise oder gänzlich in ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit erworben haben, einen gleichwertigen Zugang zur neuen Qualifikation und zum ankündigungsfähigen Titel Sexualtherapie PKN zu ermöglichen, gelten die folgenden Übergangsregelungen.

Die Übergangsregelung orientiert sich an den Kriterien, die nach dem Willen der Kammerversammlung der PKN vom 03.12.2005 zur ankündigungsfähigen Bezeichnung „Sexualtherapie“ führen sollen: Die/der Antragsteller/in muss (1) theoretische Kenntnisse über Grundlagen, Störungsbilder sowie sexualtherapeutische Basisfertigkeiten und Behandlungsmethoden, (2) eine themenzentrierte Selbsterfahrung und (3) supervidierte sexualtherapeutische Tätigkeit nachweisen, die in ihrem Umfang und ihren Inhalten den Standards des Curriculums vergleichbar sind.

Für die Übergangsregelung gilt

- 1.1 die Standards der deutschen (DGSMT, DGfS, AfS) und europäischen (ESSM) Fachgesellschaften in der Fort- und Weiterbildung „Sexualmedizin / Sexualtherapie“ werden zugrunde gelegt;
- 1.2 die Bezeichnung „Sexualtherapie PKN“ wird von der PKN vergeben
- 1.3 die Überprüfung der Anträge erfolgt durch eine Kommission, die paritätisch von Vertretern der Fortbildungsträger und der PKN besetzt ist.
- 1.4 Das Antragsverfahren erfolgt über die Geschäftsstelle der PKN. Eine Zertifizierungsgebühr von 100.-€ wird für die Vergabe der Bezeichnung von der PKN erhoben.

2 Folgende Nachweise sind einzureichen:

2.1 Grundvoraussetzung ist die Approbation als Psychologische/r Psychotherapeut/in oder als Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut/in

Für Mitglieder der PKN ist die Approbation erfasst. Bei Mitgliedern anderer Psychotherapeutenkammern ist der Nachweis der Approbation erforderlich.

2.2. Nachweis von theoretischen Kenntnissen und / oder Publikationen, in denen qualifiziertes theoretisches Fachwissen belegt ist. :

Bescheinigungen über den Besuch von Theorieveranstaltungen der sexualtherapeutischen, sexualwissenschaftlichen Fachverbände (DGSMT, DGfS, AfS) werden ohne weitere Prüfung anerkannt. Bescheinigungen anderer Fortbildungsträger oder persönlicher Fortbildner sowie

über den Besuch von Einzelveranstaltungen werden in ihrer Äquivalenz zu den geforderten Standards überprüft.

In Ausnahmefällen, wenn die theoretischen Kenntnisse nicht anderweitig vorzuweisen sind, kann die/der Antragsteller/in ihre/seine theoretischen Kenntnisse in einem Evaluationsgespräch vor der Kommission (siehe 1.3) nachweisen.

3.2.2 Nachweis von themenzentrierter Selbsterfahrung.

Äquivalent hierzu ist der Nachweis von Behandlungspraxis unter qualifizierter Supervision.

3.2.3 10 kurze Falldarstellungen zur Diagnostik von Sexualstörungen.

3.2.4 Nachweis von Behandlungen mit sexualtherapeutischen Interventionsmethoden (Sexualberatung, klassische Sexualtherapie, neue Sexualtherapie, integratives sexualmedizinisches Behandlungskonzept bei Einzelnen und Paaren) über mindestens 3 Fälle bei insgesamt mindestens 40 Sitzungen.

3.2.5 Der Nachweis sexualtherapeutischer Supervision von Diagnostik und/oder Behandlungsfällen (20 Stunden).

4. Eine schriftliche Verpflichtungserklärung des/der Antragstellers/in unter der Bezeichnung Sexualtherapie PKN weder unwissenschaftliche noch unseriöse Behandlungsformen zu betreiben.

5. Fehlende Bestandteile der Übergangsregelung können über „Nachqualifikation“ als Module erworben werden.

Hannover im März 2007